- 30. Auseinandersetung mit bem ausscheibenden Gesellschafter. Berudfichtigung bes Geschäfts- ober Kirmenwerts.
- II. Rivilsenat. Urt. v. 5. November 1918 i. S. Sh. (Bekl.) w. Schn. (RL). Rep. II. 243/18.
  - I. Landgericht Leipzig. II. Oberlandesgericht Dregben.

Die jest vom Beklagten unter-ber Firma E. B. Berger betriebene Großbuchbinberei murbe bom Schwager bes Rlagers begründet, nach beffen Tobe bom Rlager einige Zeit weitergeführt und bann an ben Beklagten verkauft, ber burch Bertrag vom 8. März 1895 ben Kläger als stillen Gefellicafter in bas Gefcaft aufnahm. Der Beklagte funbigte bas Gefellschaftsverhaltnis auf ben 30. Juni 1917. Für bie Auseinanbersetzung stellte er die in ber Rlaganlage wiebergegebene Bilanz auf und zahlte bem Rlager als Guthaben 19364 M, die biefer unter Borbehalt annahm. Die Bilang war nach benfelben Grunbfagen aufgestellt, bie regelmäßig bei ben Sahresbilangen bes Geschäfts beobachtet maren. Der Rlager erklarte bies fur ungenügenb. Mit ber Rlage beantraate er. ben Beklagten zu verurteilen, 1. ihm eine vollständige Aufnahme ber Geschäftsbestande und eine bie mabren Werte, namentlich auch ben Wert bes Geschäfts und ber Firma enthaltenbe Auseinanbersetungsbilang für ben 30. Juni 1917 vorzulegen, 2. bas hieraus fich ergebenbe Guthaben im Betrage von minbeftens 50000 M mit 5%, Binsen feit bem 1. Juli 1917 auszuzahlen.

Das Landgericht erließ über ben Antrag 1 ein Teilurteil, wodurch Es ben Beklagten verurteilte, bie Bilang ber Rlaganlage in ber Beife zu erganzen, daß fie eine vollftandige Aufnahme ber Bestande und beren wahren Wert enthalte; mit dem Anspruch auf Berücksichtigung bes Geschäftswerts und bes Wertes ber Firma wies es ben Rlager ab. Siergegen legten beibe Parteien Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies bas Rechtsmittel bes Beklagten gurud. Auf die Berufung bes Klagers anderte es bas erfte Urteil babin, bag auch ber Wert bes Gefcafts

und ber Firma aufgenommen werden follte.

Die Revision bes Beklagten wurde guruckgewiesen.

## Grunbe:

"Wit Recht gehen die Vorinstanzen bavon aus, daß der nach den Regeln der alljährlichen Gewinnverteilungsbilanzen aufgenommene Abschluß für die Auseinandersehung mit dem ausscheidenden Gesellschafter nicht maßgebend sein kann. Haben die Parteien nicht das Gegenteil vereinbart, so müssen die gesamten Vermögensgegenstände nach ihrem wahren Werte eingestellt werden. Der Beklagte hatte eine solche gegenteilige Vereindarung in § 11 des Vertrags vom 8. März 1895 finden wollen. § 11 spricht aber nur von dem Falle, wenn einer der Geselsschafter stirdt. Die Ausbehnung der dort getroffenen Regelung auf den Kündigungsfall ist ohne Rechtsirrtum verneint worden. . . .

Saupisacilich tabelt bie Revision bie Berudsichtiaung bes Gelchäftsund Kirmenwerts. Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelaffen, ob ein folder Wert bei Auflösung einer ftillen Gefellicaft grundfaklich als Boften ber Auseinanberfetungsbilang einzuftellen fei. Sier fei bies notig mit Rudficht auf bie befonberen Umftanbe bes Falles. Der Rlager habe bie gleiche Summe (18000 M) eingelegt wie ber Beklagte, sei im aleichen Mage wie biefer am Gewinn und Verlufte beteiligt gewesen, Die Aberwachung bes taufmannischen Teiles habe ihm obgelegen, er habe bem Geschäfte bare Darleben und burch Singabe feiner Bechielafzepte Bankfredit verschafft. Seine Beteiligung fei mithin über bas gewöhnliche Maß ber Beteiligung eines ftillen Gefellichafters weit hinausgegangen und habe feine Stellung ber eines offenen Gefellichafters nabe gerudt. Es fei anzunehmen, bag bie gunftige Bermogenslage, ju ber fic bas anfanglich ichlecht gebenbe Gefcaft im Laufe ber Jahre emporgearbeitet habe, zu einem nicht geringen Teile auf feine Tatigteit gurudauführen fei. Deshalb muffe ber jeht borhandene Gefcafts- und Firmenwert, zu bessen Schaffung sicherlich auch bie mit seiner Ruftimmuna alljährlich vorgenommenen beträchtlichen Abicbreibungen und bie baburd erzielten ftillen Referven beigetragen hatten, als Ergebnis bes gemeinfamen Birtens beiber Parteien angesehen werben. Es fei baber unbillig, ben Rlager bei ber Auseinanberfetung an biefem Geschäftswerte nicht teilnehmen zu laffen. Übrigens hatten bie Parteien langere Beit binburch einen Aktivposten für ben Firmenwert in bie Jahresbilangen eingestellt.

Die Revision wendet ein, es sei nicht ersicktlich, was das Berufungsgericht unter dem Geschäfts= und Firmenwerte verstehe, wenn es davon spreche, daß dieser Wert auch durch die jährlichen Abschreibungen mitgeschaften worden sei. Zedenfalls entbehre der Anspruch des Klägers auf Ausnahme eines solchen Wertes der gesetzlichen Grundlage. Allsgemeine Billigkeitserwägungen verwöchten die Grundlage nicht zu erssehen. Der Beklagte werde aber auch gerade vom Standpunkte des Berufungsgerichts aus höchst unbillig beschwert. Danach solle er dem

Rläger einen Anteil an dem unter Streichung der Abschreibungen ermittelten wahren Werte der einzelnen Aktiven gewähren und ihm außerdem noch für die Abschreibungen einen Ertragegenwert bezahlen. Auch übersehe das Berufungsgericht, daß er vertragsmäßig verpflichtet gewesen sei, für eine Vergütung von nur 2500 M seine ganze Tätig-

feit bem Geschäfte zu wibmen.

Der Anariff der Revision kann keinen Erfolg haben. Mit Geschäfts- ober Firmenwert ist ber Wert bes Unternehmens als solchen gemeint, ber über ben Wert ber einzelnen Attiben binausgeht. Berfieht man unter Unternehmen die burch gewerbliche Tatigkeit geschaffene Dragnisation bes Betriebes und gesicherte Absatgelegenheit, so ift flar. baß es fich um einen felbständigen Poften ber Abichichtungsbilang handelt (val. Bisto, Das Unternehmen als Gegenstand bes Rechtsverfehrs S. 15 fig., 86 fig., in Ehrenbergs Sandbuch Bb. 2 S. 195 fig.; Duringer-Sachenburg, 56B. § 138 Unm. 11). Das Reichsgericht hat benn auch icon entichieben, bag ber Anfats eines befonberen Weschäftswertes mit ber Schätzung ber Aftiva nach ihrem wahren Werte sehr wohl vereinbar ift (Warneyer 1909 Nr. 138). Beabsichtigt ift mitbin nicht, wie die Revision befürchtet, bem Beklagten benselben Gegenstand doppelt in Rechnung zu stellen. Bielmehr gilt es, die greifbaren Aftiba (Maldinen, Werkzeuge, Utenfilien, Schriften, Blatten) burch Ermäßigung ber zu starten Abschreibungen auf ihren wahren Wert zu erhöhen und barüber hinaus dem in dem Unternehmen als solchem ftedenben Berte - wenn ein folder bier überhaupt schätzbar fein follte - ben gebührenben Plat in ber Bilang anguweifen.

Überall ba, wo ein besonderer Geschäftswert (Kirmenwert) zu ermitteln ift, muß er bei der Auseinandersekung auch berucksichtigt werden. Rur Rechtfertigung biefes Sages bebarf es teiner Billigfeitserwägungen. wie sie bas Berufungsurteil enthält. Wenn sich im vorliegenden Falle bie Stellung des Klägers im Innenverhältnis der eines offenen Gesellschafters genähert hat, so zeigt bas nur, baß bie Nichtbeachtung bes etwaigen Geschäftswertes hier besonbers ungerecht wirken murbe. Notwendigkeit ber Beachtung folgt aber allgemein aus bem Grundfate. baß bie Berechnung bes Guthabens bes Ausscheibenben unter Zugrundelegung bes gesamten Geschäftsvermögens erfolgt. Der § 738 Abs. 2 BBB., wonach ber Wert bes Gesellschaftsvermogens, soweit erforberlich, im Wege ber Schätzung zu ermitteln ift, muß auch auf die ftille Gefellfcaft, bei ber es ein Gefellicaftsvermogen im Rechtsfinne nicht aibt. entsprechend angewendet werden. Es war beshalb verfehlt, wenn bas Landgericht die Ginftellung bes Geschäftswertes in die Bilang beshalb für ausgeschloffen erachtete, weil es sich hier um eine stille Gesellschaft hanbelt. Ausgeschlossen mag bie Berucksichtigung bes Geschäftswerts bei Genossenschaften sein, da § 73 Abs. 2 GenG. die Auseinanbersetzung

"auf Grund ber Bilanz" vorschreibt und damit nur die für die Gewinnund Berlustverteilung maßgebende Bilanz im Sinne haben kann (vgl. RGB. Bd. 32 S. 93, Bd. 68 S. 1; Pisko, Unternehmen S. 88 Anm. 28). Im übrigen begründet die Form der Gesellschaft keinen Unterschieb."